

Quiz 3 - JuSchG zum Thema Rauchen

Hier die Auflösung:

Zu 1 = c) Ohne Ausnahme ist die Abgabe und der Verkauf von Tabakwaren (Rauch- sowie Schnupf- und Kautabak) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Zu 2 = d) Das Rauchen (der Konsum von Tabakwaren) in der Öffentlichkeit ist generell erst ab 18 Jahren erlaubt bzw. zu gestatten. Auch hier gibt es keine Ausnahme, wenn ein Elternteil ein schriftliches Einverständnis zum Rauchen erteilt oder gar mit dabei ist. Auch das Rauchen von Tabak in Wasserpfeifen (Shishas) ist nicht erlaubt, denn sie zählen zu den „anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen“, deren Abgabe und Konsum laut §10 JuSchG verboten sind.

Zu 3 = a) Seit der Änderung des JuSchG am 1. April 2016 zählen auch die Abgabe und der Konsum von E-Zigaretten/-Shishas an Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren zu den verbotenen Dingen. Dabei werden ausdrücklich auch elektronische Inhalationsprodukte einbezogen, die kein Nikotin enthalten.

Zu 4 = c) Betreiber einer Shisha-Bar dürfen in ihrer Lokalität lediglich volljährigen Personen Zutritt gewähren, an diese Tabakwaren verkaufen und ihnen das Rauchen gestatten.